

Getrennte Erfassung von Bioabfällen und Eigenkompostierung

Rundschreiben vom 11. November i.d.F. vom 4. Dezember 2014

Im Rahmen der Umsetzung des unmittelbar geltenden bundesrechtlichen Gebots der Getrenntsammlung von Bioabfällen sind Fragen zum Verhältnis der Getrenntsammlung zur Eigenkompostierung an uns heran getragen worden.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verlangt grundsätzlich eine verbindliche flächendeckende Einführung der Getrenntsammlung im gesamten Gebiet des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Es kommen allenfalls eng begrenzte Ausnahmen von der Flächendeckung in Betracht.

Auch im Falle der Eigenkompostierung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger grundsätzlich eine Biotonne oder ein anderes geeignetes Erfassungsgefäß für den betreffenden Haushalt vorzusehen. Zwar ist ein privater Haushalt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG für Abfälle, die im Wege der Eigenkompostierung tatsächlich verwertet werden, nicht überlassungspflichtig. Nach aller Lebenserfahrung fallen aber im Rahmen der privaten Lebensführung auch solche Bioabfälle an, deren Eigenkompostierung aus sachlichen Gründen ausscheidet und die folglich getrennt überlassen werden müssen. Diese Vermutung ist allenfalls im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände widerlegbar.

Unverändert eröffnet § 5 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG die Möglichkeit, die Eigenkompostierung im Rahmen der Gebührenerhebung zu berücksichtigen.

Ausnahmen von der ansonsten verbindlich und flächendeckend vorzusehenden Getrenntsammlung kommen nur im Einzelfall und nur dort in Betracht, wo nach den bisherigen Erfahrungen das Ziel der Getrenntsammlung nicht erreichbar erscheint und alle Maßnahmen einer gezielten Abfallberatung ausgeschöpft sind.